



## Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

E-Mail

Herrn Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Dr. Werner Pfeil

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/2462**

A14

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
2.401-8-1

München, den 28.03.2025  
Durchwahl: 089 212672 - 42  
Herr Schuster

### **A14 - § 500 StPO - 30.04.2025; hier: Stellungnahme des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz**

Sehr geehrter Herr Dr. Pfeil

Auf Ihr Schreiben vom 17. März 2025 nehme ich Bezug und bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aufgeworfen ist die Frage, ob der in § 500 Strafprozeßordnung (StPO) normierte Verweis auf die entsprechende Anwendung von Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes eine materiell-rechtliche Verweisung oder einen Rechtsfolgenverweis darstellt und welche Auswirkungen dies jeweils auf die Kontrollzuständigkeiten für den oder die Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, insbesondere im Hinblick auf Staatsanwaltschaften hat. Falls ich diese Frage richtig einordne, soll geklärt werden, ob § 500 Absatz 1 StPO ausschließlich den 3. Teil des BDSG für anwendbar erklärt, oder ob in Bezug auf die Strafverfolgungsbehörden auch weitere Vorschriften zur Datenschutzaufsicht gelten.

Bevor ich auf diese Fragestellung eingehe, möchte ich darauf verweisen, dass der Freistaat Bayern die Kontrollkompetenzen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in Bezug auf die Staatsanwaltschaften ausdrücklich geregelt hat. Meine Kontrollkompetenz im Hinblick auf Staatsanwaltschaften ergibt sich aus den Artikeln 28 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1

Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e, f, Absatz 2 Buchstaben a, b, Absatz 3 Buchst. a, b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). In Bezug auf Staatsanwaltschaften gehen diese bereichsspezifischen Sonderregelungen dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vor.

Vor dem Hintergrund dieser landesgesetzlichen Regelung sind in meinem Tätigkeitsbereich bislang keinerlei Probleme bei datenschutzrechtlichen Prüfungen der hiesigen Staatsanwaltschaften aufgetreten. Mit anderen Worten spielt der gegenständliche Streit um die Auslegung des § 500 StPO im Freistaat Bayern keine Rolle.

Dies vorangestellt beantworte ich die genannte Fragestellung wie folgt:

Mit § 500 Absatz 1 StPO wird der 3. Teil des BDSG als materielles Datenschutzrecht für Staatsanwaltschaften für entsprechend anwendbar erklärt. Danach ergibt sich das von Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer Strafverfolgungstätigkeiten zu beachtende Datenschutzrecht zunächst aus der StPO. Soweit sie keine Vorgaben enthält, kommt der 3. Teil des BDSG entsprechend zur Anwendung (vgl. beispielsweise in Bezug auf das Betroffenenrecht auf Löschung BayObLG, Beschluss vom 30. Juli 2024 – 204 VAs 36/24, Absätze 49, 50 der Entscheidungsbegründung).

Dieses Ergebnis ist bereits im Wortlaut angelegt und ist auch aus der Gesetzesbegründung zum Umsetzungsgesetz der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 herzuleiten. Danach stellt das BDSG (2018) „*einen Teil* des bereichsspezifischen Datenschutzrechts für die Materie der Strafverfolgung“ dar (BT-Drs. 19/4671, S. 71; Hervorhebung durch mich). Die StPO solle dazu „lediglich bereichsspezifische abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten“ (ebd.), für „die Datenschutzaufsicht verbleibt es jedoch bei der Zuständigkeit der landesrechtlichen Aufsichtsstellen, um eine jeweils landesspezifische einheitliche Aufsicht der Staatsanwaltschaften und der übrigen öffentlichen Stellen sicherzustellen“ (ebd.).

Das Ergebnis der historischen (genetischen) Interpretation des § 500 Abs. 1 StPO ist meines Erachtens eindeutig und wird auch durch die teleologische Auslegung gestützt, wonach auch § 500 StPO der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 („JI-Richtlinie“) dient. Nach den Artikeln 46 und 47 dieser JI-Richtlinie müssen sämtliche

Mitgliedstaaten der EU ihren Datenschutzaufsichtsbehörden die in der Richtlinie vorgesehenen Aufgaben übertragen sowie entsprechende Befugnisse einräumen. Zu den Aufgaben gehört die Überwachung der Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung der JI-Richtlinie erlassen wurden, und die Durchführung von Kontrollen über deren ordnungsgemäße Anwendung. Den Datenschutzaufsichtsbehörden sind damit auch gegenüber Staatsanwaltschaften wirksame Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse einzuräumen.

Eine Auslegung des § 500 Absatz 1 StPO dahingehend, dass nur Teil 3 des BDSG anwendbar sei, weil in Teil 3 BDSG keine Zuständigkeiten und Kompetenzen der Aufsichtsbehörden geregelt seien, wäre dementsprechend nicht richtlinienkonform.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Prof. Dr. Petri